

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Donnerstag, 15. Dezember 2022, 12:20:14	Datum der Erstellung: Donnerstag, 15. Dezember 2022, 12:20:14
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR001950896: Bürgerliches Gesetzbuch	
2. BJNR006049896: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	
3. BJNR012210007: Personenstandsgesetz	
4. BJNR002010953: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge	
5. BJNR026610001: Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
(BGB)	(BGB)
§ 1354	§ 1354
<i>(weggefallen)</i>	Ehename
	(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
	(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:
	1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,
	2. den zur Zeit der Erklärung geführten Namen eines Ehegatten oder
	3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.
	Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Ehegatten bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.
	(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	<p>1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,</p>
	<p>2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.</p>
	<p>(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.</p>
	<p>(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,</p>
	<p>1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,</p>
	<p>2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder</p>
	<p>3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1354a) voranstellen oder beifügen; § 1354a gilt entsprechend.</p>
	<p>(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zur Zeit der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1354a</p>
	<p style="text-align: center;">Begleitname</p>
	<p>(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	1. der Geburtsname des Ehegatten oder
	2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des Ehegatten.
	Besteht der Name des Ehegatten, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Der Ehegatte kann bestimmen, dass der Ehename und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.
	(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.
	(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht gemeinsam mit der Bestimmung des Ehenamens abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
	(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.
§ 1355	§ 1355
Ehename	Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens
(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.	(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Der Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch bestimmen, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wegfällt.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.</p>	<p>(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht gemeinsam mit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.“</p>
<p>(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.</p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
§ 1617	§ 1617
Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt <i>den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt</i>, zum Geburtsnamen des Kindes. <i>Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.</i></p>	<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:</p>
	<p>1. den Namen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder</p>
	<p>2. einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.</p>
	<p>(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:</p>
	<p>1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,</p>
	<p>2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.</p>
	<p>(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 <i>gilt</i> entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.</p>	<p>(4) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.</p>
<p>(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.</p>	<p>(5) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 4 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.</p>
	<p>(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.</p>
<p>§ 1617a</p>	<p>§ 1617a</p>
<p>Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge</p>	<p>Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge</p>
<p>(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) <i>Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.</i></p>	<p>(2) Besteht der Name des Elternteils, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt anstelle des nach Absatz 1 erhaltenen gesamten Namens nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen. Dieser Elternteil kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Namen des anderen Elternteils oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Erteilung des Namens bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Satzes 2 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>
§ 1617b	§ 1617b
Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft	Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
<p>(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. § 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 gilt entsprechend. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.</p>
<p>§ 1617c</p>	<p>§ 1617c</p>
Name bei Namensänderung der Eltern	Name bei Namensänderung der Eltern
<p>(1) Bestimmen die Eltern einen Ehe-<i>namen oder Lebenspartnerschaftsnamen</i>, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe-<i>name oder Lebenspartnerschaftsname</i> auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>	<p>(1) Bestimmen die Eltern einen Ehe-<i>namen</i>, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe-<i>name</i> auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend,</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend,</p>
<p>1. wenn sich der Ehe-<i>name oder Lebenspartnerschaftsname</i>, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder</p>	<p>1. wenn sich der Ehe-<i>name</i>, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder</p>
<p>2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung <i>oder Begründung einer Lebenspartnerschaft</i> ändert.</p>	<p>2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen <i>oder den Lebenspartnerschaftsnamen</i> des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte <i>oder der Lebenspartner</i> der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>§ 1617d</p>
	<p>Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils</p>
	<p>(1) In den Fällen des § 1354 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen wieder angenommenen Namen dem Kind als Geburtsnamen erteilen.</p>
	<p>(2) Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.</p>
	<p>(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.</p>
	<p>§ 1617e</p>
	<p>Einbenennung, Rückbenennung</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	<p>(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):</p>
	<p>1. ihren Ehenamen oder</p>
	<p>2. einen aus dem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen gebildeten Doppelnamen.</p>
	<p>§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.</p>
	<p>(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):</p>
	<p>1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie</p>
	<p>2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.</p>
	<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.
	§ 1617f
	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens
	(1) Der Geburtsname des minderjährigen Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn dies der Herkunft der Familie oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Durch Erklärung gegenüber dem Standesamt kann auch bestimmt werden, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt.
	(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 können abgeben:
	1. im Fall des § 1616 die Eltern,
	2. im Fall des § 1617a Absatz 1 der alleinsorgeberechtigte Elternteil,
	3. in den in den Nummern 1 und 2 nicht genannten Fällen die nach den §§ 1617 und 1617a Absatz 2 sowie den §§ 1617b bis 1617e zur Namensbestimmung und Namensänderung befugten Personen; im Fall des § 1617b Absatz 2 mit Ausnahme des in dieser Vorschrift genannten Mannes.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 bedarf die Anpassung oder der Wegfall der Endung des Geburtsnamens der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Fall des Satzes 1 Nummer 3 nach der Vorschrift, die auf die Namensbestimmung oder Namensänderung anzuwenden ist, eine Einwilligung des anderen Elternteils oder des Kindes erforderlich, so gilt dies auch für die Anpassung oder den Wegfall der Endung des Geburtsnamens nach Absatz 1.</p>
	<p>(3) Das Kind selbst kann, sobald es volljährig ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt.</p>
	<p>(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, wenn sie nicht gemeinsam mit einer Erklärung über die Bestimmung des Geburtsnamens abgegeben werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
§ 1618	§ 1618
Einbenennung	Pflicht zu Beistand und Rücksicht
<p><i>Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.</i></p>	<p>Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.</p>
§ 1618a	§ 1618a
Pflicht zu Beistand und Rücksicht	(weggefallen)
<p><i>Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.</i></p>	entfällt
§ 1757	§ 1757
Name des Kindes	Name des Kindes
<p>(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).</p>	<p>(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. § 1617a Absatz 2 Satz 1, 4 bis 6 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;</p>	
<p>2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.</p>	
<p>§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.</p>	
	<p>(4) § 1617f gilt entsprechend</p>
<p>§ 1765</p>	<p>§ 1765</p>
<p>Name des Kindes nach der Aufhebung</p>	<p>Name des Kindes nach der Aufhebung</p>
<p>(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.</p>	<p>(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten <i>oder Lebenspartner</i> mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten <i>oder Lebenspartner</i> als Ehenamen <i>oder Lebenspartnerschaftsnamen</i> den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.</p>	<p>(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.</p>
<p>§ 1767</p>	<p>§ 1767</p>
<p>Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften</p>	<p>Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften</p>
<p>(1) Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.</p>	<p>(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. <i>Zur Annahme eines Verheirateten oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung seines Ehegatten oder ihres Lebenspartners erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte oder Lebenspartner der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.</i></p>	<p>(2) Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
	1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerspricht,
	2. bei der Namensbestimmung nach Absatz 2 zusätzlich die Möglichkeit besteht, aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des oder beider Annehmenden einen Doppelnamen zu bilden; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
	§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
	(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt.
	(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt werden.

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
(EGBGB)	(EGBGB)
Artikel 10	Artikel 10
Name	Name
(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder	
2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.	
Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.	
(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den <i>Familiennamen</i> erhalten soll	(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den Namen erhalten soll
1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,	1. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.
Artikel 48	Artikel 48
Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens	Namenswahl
<p>Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den <i>während eines gewöhnlichen Aufenthalts</i> in einem <i>anderen</i> Mitgliedstaat der Europäischen Union <i>erworbenen und dort</i> in ein Personenstandsregister <i>eingetragenen Namen wählen</i>, sofern <i>dies nicht</i> mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts <i>offensichtlich</i> unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.</p>
Artikel 229	Artikel 229
Weitere Überleitungsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<i>(weggefallen)</i>	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	<p>(1) Ehegatten, die am 1. Januar 2025 bereits einen Ehenamen führen, können ihren Ehenamen bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens neu bestimmen.</p>
	<p>(2) Der Geburtsname minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>
	<p>(3) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 31. Dezember 2024 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.</p>
	<p>(4) Eine vor dem 1. Januar 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann bis einschließlich 31. Dezember 2026 den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
Personenstandsgesetz	Änderung des Personenstandsgesetzes
(PStG)	(PStG)
§ 41	§ 41
Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten	Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten
(1) <i>Die Erklärung, durch die</i>	(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:
1. Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,	1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,
2. ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,	2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
3. ein Ehegatte <i>seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt,</i>	3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte
	a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,
	b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder
	c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,
4. Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,	4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
	<p>5. Erklärung, durch die ein Ehegatte nach der Bestimmung des Ehenamens seinen Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder bestimmt, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wegfällt,</p>
	<p>6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.</p>
<p><i>kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung des Kindes oder der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.</i></p>	
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Eheschließung zu beurkunden hat oder das Eheregister führt, in dem die Eheschließung beurkundet ist. Ist die Eheschließung nicht in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 42</p>	<p>§ 42</p>
<p>Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern</p>	<p>(weggefallen)</p>
<p>(1) Die Erklärung, durch die</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>2. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,</p>	
<p>3. ein Lebenspartner seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annimmt,</p>	
<p>4. Lebenspartner nach der Begründung der Lebenspartnerschaft ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 17b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,</p>	
<p>kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.</p>	
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das die Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden hat oder das Lebenspartnerschaftsregister führt, in dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist. Ist die Lebenspartnerschaft nicht in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>
<p>Erklärungen zur Namensführung des Kindes</p>	<p>Erklärungen zur Namensführung des Kindes</p>
<p>(1) Die Erklärung, durch die</p>	<p>(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
1. Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen <i>eines</i> Kindes bestimmen,	1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,
	2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name dieses Elternteils besteht, den Namen des anderen Elternteils oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilt,
2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,	3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
3. ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,	4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. ein Kind sich der Änderung des <i>Familiennamens</i> der Eltern oder eines Elternteils anschließt,	6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
	7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen erteilt,
6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, <i>oder sein Lebenspartner dem Kind ihren Ehenamen oder ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen</i>	8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>7. <i>der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,</i></p>	<p>entfällt</p>
	<p>9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt,</p>
	<p>10. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt oder ein Elternteil oder der Ehegatte eines Elternteils nach einer Erklärung gemäß Nummer 2, 7, 8 oder 9 den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpassen oder bestimmen, dass eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Geburtsnamens wegfällt,</p>
	<p>11. Erklärung, durch die das minderjährige Kind nach einem Antrag gemäß Nummer 4 eine Erklärung nach Nummer 10 abgibt,</p>
	<p>12. Erklärung, durch die das Kind selbst, sobald es volljährig ist, eine Erklärung nach Nummer 9 oder 10 abgibt.</p>
<p><i>sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.</i></p>	<p>Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 2 und 3 entgegengenommenen Erklärungen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<i>Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge</i>	Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz - BVFG)	(Bundesvertriebenengesetz - BVFG)
§ 94	§ 94
Familiennamen und Vornamen	Familiennamen und Vornamen
(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt	(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt
1. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,	4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehenamen nach § 1354 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1354a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,
5. den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt.	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.</p>
<p>(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft	Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)	(Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)
§ 9	§ 9
Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners	Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners
(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.	(1) un verändert
(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.	(2) un verändert
(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.	(3) un verändert
(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.	(4) un verändert
(5) <i>Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch Entwurf
<p>(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

